



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# Polizeireglement

Gemeindeversammlung 13. Mai 2013

Die Gemeinde Moosseedorf, gestützt auf  
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997  
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998  
- die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 2003

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz **Art. 1**<sup>1</sup> Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit **Art. 2**<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das Gemeindepolizeiorgan. Er ist zuständig für die Behandlung jener Gesuche und erteilt Bewilligungen im Bereich des Polizeiwesens, die ihm nach kant. Gesetzgebung übertragen werden. Er regelt die Gebühren in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen oder an beauftragte Dritte delegieren. Dies bedingt einer Grundlage in einem Reglement (Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz).

<sup>3</sup> Beigezogenen Privaten stehen keine hoheitlichen Befugnisse zu.

## II. Öffentliches Eigentum

Grundsatz **Art. 3** Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

Gesteigerter Gemeingebrauch (HB Polizeiaufgabe Seite 79) **Art. 4**<sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Von der Bewilligung ausgenommen sind Standaktionen auf dem Dorfplatz im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement geregelt.

<sup>4</sup> Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Kundgebungen,  
Veranstaltungen,  
Demonstrationen

(HB Polizeiaufgaben  
Seite 81)

**Art. 5**<sup>1</sup> Kundgebungen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Ausübung verfassungsmässiger Rechte, kann die Frist unterschritten werden.

<sup>3</sup> Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert wird, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

<sup>4</sup> Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei zulässig.

Sammlungen  
(HB Polizeiaufgaben  
Seite 76)

**Art. 6**<sup>1</sup> Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes.

Sammeln von Unterschriften,  
Verteilen von Drucksachen

**Art. 7**<sup>1</sup> Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Das Unterschriftensammeln auf öffentlichem Boden bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde, wenn dazu ein Stand verwendet wird oder wenn gleichzeitig Drucksachen verteilt werden.

<sup>3</sup> Die Verteilung von kommerziellen Drucksachen auf öffentlichem Grund, bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Videoüberwachung

**Art. 8**<sup>1</sup>

Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantonspolizei Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung, Planung und Realisierung von Projekten für den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten.

<sup>3</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen des Hausrechts öffentlicher und allgemein zugänglicher kommunaler Gebäude können gemäss den geltenden, kantonalen Bestimmungen im Einverständnis mit der Kantonspolizei und aufgrund einer Bewilligung des Gemeinderates innerhalb und aus-

serhalb dieser Gebäude Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzer und Benutzerinnen erforderlich ist. Der Gemeinderat regelt den Vollzug.

Camping  
(HB Polizeiaufgaben  
Seite 83)

**Art. 9** <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Reklamen (HB Polizei-  
aufgaben Seite 92)

**Art. 10** <sup>1</sup> Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Fläche verboten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Fahrzeuge und  
Gegenstände  
Dauerparkieren  
(HB Polizeiaufgaben Seite  
65)

**Art. 11** <sup>1</sup> Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

<sup>4</sup> Bei Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht lässt die Gemeinde nach vorgängiger Androhung das Fahrzeug durch Ersatzvornahme wegschaffen. Die Kosten für das Wegschaffen und die Lagerung des Fahrzeuges trägt der Halter.

Märkte  
(HB Polizeiaufgaben  
Seite 82)

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, an welchen Orten und an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Bewilligungen können für einzelne oder für mehrere Anlässe ausgestellt werden. Die Gemeinde berücksichtigt dabei die Platzverhältnisse und die Interessen der Marktbesucher.

<sup>3</sup> Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann eine Marktordnung erlassen, die das Verhalten der Markthändler und das Anpreisen der Ware regelt.

### III. Lärm- und Immissionsschutz

- Grundsatz **Art. 13** Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Verhalten oder geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.
- Nachtruhe (HB Polizeiaufgaben Seite 47) **Art. 14**<sup>1</sup> Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- Mittagsruhe (HB Polizeiaufgaben Seite 48) **Art. 15**<sup>1</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Während der Mittagsruhe sind lärmige Haushalts- und Gartenarbeiten, wie Staubsaugen, Rasenmähen und Häckseln, sowie die Belästigung durch laute Benützung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten und durch Musizieren, Singen oder allgemeinen Wohnlärm untersagt.
- <sup>2</sup> Verstösse gegen die Mittagsruhe werden mit Busse bis Fr. 100.00 bestraft.
- Sonntagsruhe (HB Polizeiaufgaben Seite 49) **Art. 16** Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Wohnen, Haus und Garten **Art. 17**<sup>1</sup> Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten, ist werktags ab 20.00 Uhr und bis 08.00 Uhr, sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb generell verboten. Es gilt die Mittagsruhe nach Artikel 15.
- Feuerwerk (HB Polizeiaufgaben Seite 168) **Art. 18**<sup>1</sup> Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.
- Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer **Art. 19**<sup>1</sup> Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist ohne ausdrückliche Bewilligung verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl). Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

## IV. Schusswaffen

Schiessen

**Art. 20** <sup>1</sup> Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art inkl. Replika (Airguns, Luftpistolen etc.) ist auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidg. Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen im Rahmen der Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## V. Tierhaltung

Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzes. Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

<sup>2</sup> Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Hundehaltung  
(HB Polizeiaufgabe Seite 145)

**Art. 22** <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

<sup>2</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung geeignete Massnahmen anordnen. Die Gemeindepolizei kann gestützt auf die kantonale Gesetzgebung konkrete Gefahren abwehren und eingetretene Störungen beseitigen.

<sup>3</sup> Verstösse gegen Absatz 1 bis 3 dieser Bestimmung werden mit Busse gemäss Art. 15 des kantonalen Hundegesetzes bestraft.

Hundetaxe

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes..

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bewilligt zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Hundegesetzes.

## GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2013 genehmigt.

Moosseedorf, 31. Mai 2013

### Gemeinderat Moosseedorf



Peter Bill  
Gemeindepräsident



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

## AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 26. April 2013 und vom 24. Mai 2013 publiziert.

Moosseedorf, 13. Mai 2013

### Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

## VI. Jugendschutz

Grundsatz (HB Polizeiaufgaben Seite 43)

**Art. 24**<sup>1</sup> Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

<sup>2</sup> Bei wiederholtem Verstoss gegen Absatz 1 können unter Beachtung der Strafmündigkeit Bussen bis Fr. 200.00 (nach POM zu hoch) ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

## VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmung

Strafbestimmungen (HB Polizeiaufgaben Seite 71)

**Art. 25**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 9, 13, 14, 15, 17, 19 und 21 dieses Reglements werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

**Art. 26** Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Präsidialabteilung übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur Folgegebung.

Inkrafttreten

**Art. 27** Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. Das Ortspolizeireglement vom 30. März 2007 wird aufgehoben.